

**Hallenordnung der SfE „Erich Kästner“ Dresden  
in 01069 Dresden, Zinzendorfstraße 4  
Ruf: Vorwahl 0351 / 4951217 Fax: Vorwahl 0351 / 484 28 55  
E-Mail: sfe-erich.kaestner@t-online.de**

Diese Hallenordnung ist ergänzender Bestandteil der Haus- und Hofordnung der SfE „Erich Kästner“.

**1. Geltungsbereich**

Diese Hallenordnung gilt für die Schulsporthalle der SfE „Erich Kästner“.

Den Weisungen des verantwortlichen Lehr- und technischen Personals ist unbedingt und umgehend Folge zu leisten.

**2. Nutzungsrecht**

2.1. Die Schulsporthalle wird vorrangig für den Schulsport genutzt.

2.2. Die Nutzung der Schulsporthalle durch Verbände, Sportvereine o.a. bedarf der vertraglichen Regelung.

2.3. Die Schulsporthalle darf nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers, Trainers oder Fachübungsleiters zu den vertraglich vereinbarten Zeiten und für die freigegebene Sportart zu Übungs- und Trainingszwecken betreten und genutzt werden. Diese sind für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.

2.4. Durch den Hausmeister hat vorab eine Einweisung in den Schließdienst zu erfolgen. Mit Ablauf des Nutzungsvertrages ist der übergebene Schlüssel umgehend unaufgefordert dem Hausmeister oder Vertragsgeber zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln ist durch den Nutzer unverzüglich fernmündlich und folgend schriftlich dem Vertragsgeber anzuzeigen. Die damit verbundenen Ausgaben für die Neuanfertigung und Zustellung bzw. den Austausch der Schließanlage (Entscheidung trifft Schulträger als Gebäudebetreiber!) müssen vom Vertragnehmer getragen werden.

2.5. Schriftlichen Hinweise/Aushänge des Hausmeisters bzw. der Sportlehrer sind zu beachten.

**3. Nutzungsbedingungen**

3.1. Geräte, die zusätzlich in die Schulsporthalle gebracht und abgestellt wurden, sind bei Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie zu entfernen bzw. mittels Matten abzudecken.

**4. Verhalten in der Schulsporthalle**

4.1. Der Verantwortliche hat als erster die Schulsporthalle zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass Ordnung und Sicherheit gegeben sind.

4.2. Im gesamten Gebäudekomplex der Schulsporthalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

4.3. Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Piktogramme oder Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

4.4. Nach der Nutzung ist die Schulsporthalle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungs-

- gemäßem Zustand zu verlassen (Prüfung: Sanitäreinrichtungen, Abschalten des Lichts, Verschließen von Türen und Fenstern, Abschließen der Turnhallentür.
- 4.5. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind im gesamten Gebäudekomplex der Schulsporthalle verboten.
  - 4.6. Die Schulsporthalle darf nur mit Sportschuhen, die nicht auf der Straße getragen, betreten werden. Barfußbereiche und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfußig betreten werden. Die Straßenschuhe sind im Umkleideraum abzustellen.  
Achtung: Die Sachen der Nutzer sind nicht versichert!
  - 4.7. Die Verschmutzung des Fußbodens, insbesondere des Hallenbodens, ist zu vermeiden. Die Benutzung von Haftmitteln, z. B. Baumharz, Wachs oder Gleichwertiges ist unzulässig. In Schulsporthallen mit Sportböden sind die Garantiebedingungen der Herstellerfirma zu beachten, z. B. kein Tragen von Sportschuhen mit schwarzer Sohle, Schuhen mit Absätzen oder mit Stollen. Verunreinigungen aller Art, z. B. durch Magnesiapulver, sind sofort zu reinigen.
  - 4.8. Gegenstände aus Glas dürfen nicht in die Schulsporthalle eingebracht werden. Mit Verbrauchsmaterial ist sparsam umzugehen. Die Aufbewahrung und Einnahme von Speisen und Getränken sind in der Schulsporthalle nicht gestattet. Abfall ist in die entsprechend bereitgestellten Abfall- bzw. Wertstoffbehälter einzubringen.
  - 4.9. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind im gesamten Gebäudekomplex der Schulsporthalle stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden, solange sich Personen im Gebäudekomplex aufhalten. Für alle Nutzer sind die objektspezifischen Regelungen gemäß Brandschutzordnung/Gefahren der Landeshauptstadt Dresden verbindlich.
  - 4.10. Das Grundstück darf nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. Fahrräder sind auf dem Grundstück zu schieben und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen von Fahrrädern im gesamten Hallenkomplex ist untersagt. Das Anlehnen von Fahrzeugen (insbesondere Fahrräder) an der Gebäudewand sowie das Anschließen an den Grundstückszaun sind verboten.
  - 4.11. Vertragnehmer bringen ein eigenes Handy und auch eigenes Erste-Hilfe-Material mit. Unfälle sind in der Schule anzuzeigen.  
Notrufe: Feuerwehr/Rettungsdienst 112 und Polizei 110.

## **5. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten**

- 5.1. Der Sportlehrer, Trainer bzw. Fachübungsleiter hat vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Bei Mängeln ist die Benutzung zu unterlassen und das Gerät bzw. die Anlage als mangelhaft zu kennzeichnen.
- 5.2. Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hausmeister anzuzeigen. Bei deren Abwesenheit sind die Mängel in das ausliegende Reparaturbuch einzutragen.
- 5.3. Die Nutzung von Turn- und Großgeräten ist nur unter Aufsicht und nur ihrem Zweck entsprechend, d. h. bestimmungsgemäß, zu benutzen. Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder entsprechend der Ordnung (Stellplan nach Vorgabe der Sportlehrer) im Geräteraum abzustellen.
- 5.4. Der Geräteauf- und -abbau bzw. die Gerätebedienung darf nur von befugten Personen erfolgen. Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf die niedrigste Höhe einzustellen. Barrenholme sind zu entspannen.
- 5.5. Fahrbare Geräte und Transportwagen sind in den Rollen zu entlasten.
- 5.6. Matten sind zu tragen oder mit dem Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden. Hochsprungmatten sind nur an den Trageschlaufen zu transportieren und dürfen nicht über den Fußbodenbelag gezogen werden. Die Matten sind ordnungsgemäß mit den Gurtbändern zu sichern.
- 5.7. Das Aufstellen und Lagern von vereinseigenen oder privateigenen Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte, Beschallungseinrichtungen o. ä.) ist nur im Einvernehmen mit dem Vertragsgeber zulässig. Ersatzansprüche auf Grund von Beschädigung oder Diebstahl dieser Gegenstände sind gegenüber dem Vertragsgeber bzw. der Landeshauptstadt Dresden ausgeschlossen.

(Beachte: Elt-Geräte müssen eine gültige Prüfplakette jährliche Wiederholungsprüfung ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel haben.)

- 5.8. Alle in den Schaltkästen zugänglichen Bedienelemente der technischen Anlagen dürfen ausschließlich durch eingewiesene befugte Personen bedient werden.
- 5.9. Tore müssen gegen Umkippen gesichert und mit den Piktogrammen „Nicht beklettern“ und „Gegen Kippen Sichern“

## 6. Hausrecht

- 6.1. Die Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken.
- 6.2. Die Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden sind berechtigt, Personen von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos, z. B. auf Grund Alkohol- oder Drogenkonsums, besteht.
- 6.3. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und der Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.
- 6.4. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hallenordnung, die Haus- und Hofordnung sowie gegen die objektspezifischen Regelungen gemäß Brandschutzordnung/Gefahren kann der Nutzungsvertrag durch den Vertraggeber oder das gebäudeverwaltende Fachamt unverzüglich gekündigt werden. Tiere und Pflanzen dürfen nicht mit in den Hallenkomplex gebracht werden.
- 6.5. Fundsachen sind beim verantwortlichen Leiter abzugeben, dieser reicht sie an den Hausmeister weiter bzw. legt sie an die Sammelstelle für Fundsachen in der Schulsporthalle.
- 6.6. Diebstahl, Einbruch, Sachbeschädigung oder Vandalismus ist sofort bei Feststellung durch den Nutzer der Ortspolizeibehörde oder der Polizeidirektion Dresden anzuzeigen. Die schriftliche Bescheinigung über die Erstattung der Strafanzeige und Verfolgung der Straftat sind dem Schulleiter oder Hausmeister zu übergeben.

Anschrift und telefonische Erreichbarkeit der Ortspolizeibehörde:

Polizeirevier Altstadt, Rampische Str. 10, 01067 Dresden, Tel.: 4830 2601

Bei Wasser-, Brand- und Sturmschäden ist entsprechend den Merktafeln „Verhalten im Brandfall“ und „Alarmplan“ zu verfahren.

## 7. Haftung


- 7.1. Während des Schulsportunterrichtes sind die Umkleieräume und das Sportlehrerzimmer abzuschließen.  
Die Sachen der Schüler und Lehrer sind nicht versichert.
- 7.2. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen bzw. anderer Dinge der Benutzer und Besucher übernommen.
- 7.3. Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von stadteigenen Turn- und Großsportgeräten bzw. Einrichtungsgegenständen der Schulsporthalle und -anlagen haftet der Nutzer, die Sportgemeinschaft oder der einzelne Verursacher.
- 7.4. Die Landeshauptstadt Dresden haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## 8. Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt am 01.05.2006 in Kraft.

  
Schulleiter

  
Schulverwaltungsamt  
Landeshauptstadt Dresden  
Schulverwaltungsamt  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

  
Hausmeister